

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn Ministerialdirektor
Dr. Rolf Möhlenbrock
Leiter Abteilung IV
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Per E-Mail:

IVC8@bmf.bund.de, rolf.moehlenbrock@bmf.bund.de

13. August 2019

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags Stellung nehmen zu können.

Unseres Erachtens wäre jedoch eine längere Stellungnahmefrist als ein Tag dringend erforderlich gewesen. In dieser kurzen Zeit ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Gesetzentwurf nicht möglich. Das gilt ganz besonders, weil es sich hierbei um einen Gesetzentwurf von hoher politischer und materieller Bedeutung handelt und bis zum Wirksamwerden des Gesetzes im Jahr 2021 noch ausreichend Zeit zur gründlichen Beratung verbliebe.

Alle Unternehmen in Deutschland, Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen über ihre Gesellschafter, haben bei entsprechender Gewinnsituation den Solidaritätszuschlag zu zahlen. Dieser zählt somit zu den standortrelevanten Unternehmenssteuern. Vor dem Hintergrund, dass Unternehmen in Deutschland perspektivisch mit die höchsten Ertragsteuersätze in Europa zu schultern haben, ist die Bedeutung des Solidaritätszuschlages für sie evident.

Vor diesem Hintergrund unterstützen die acht Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft grundsätzlich die mit dem Gesetz vorgesehene Zielrichtung, den Solidaritätszuschlag zurückzuführen.

Allerdings sollte aus Sicht der Wirtschaft der Solidaritätszuschlag vollständig abgeschafft werden.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die bestehende Freigrenze in § 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 angehoben werden. Der Zuschlag soll weiterhin erhoben werden, wenn die tarifliche Einkommensteuer den Betrag von EUR 16.956 im Rahmen der Einzelveranlagung und EUR 33.912 im Rahmen der Zusammenveranlagung übersteigt. Zudem sollen Zahler oberhalb dieser Freigrenze in Form einer Milderungszone teilweise entlastet werden. Überschreitet die Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer die angehobene Freigrenze, soll die zusätzliche Grenzbelastung auf 11,9 Prozent begrenzt werden, um einen allzu hohen Belastungssprung zu vermeiden und die Belastungswirkung zu strecken. Letzteres unterstützen wir ausdrücklich.

Ertragsstarke Einzelunternehmer und Mitunternehmer faktisch sowie Körperschaften de jure werden jedoch gänzlich von der Entlastung ausgeschlossen. Dies ist aus Sicht der Wirtschaft nicht vermittelbar. Die Unternehmen in Deutschland tragen derzeit rund 40 Prozent zum Ertragsteueraufkommen bei, auf dessen einkommen- bzw. körperschaftsteuerlichen Teil der Solidaritätszuschlag erhoben wird. Sie haben insgesamt einen hohen Anteil an den aktuellen Aufkommensrekorden. Eine Entlastung beim Solidaritätszuschlag, die auch bei den Unternehmen ankommt, ist vor diesem Hintergrund dringend notwendig und gerechtfertigt. Insbesondere in Anbetracht des ohnehin progressiven Einkommensteuertarifs und des im internationalen Vergleich zwischenzeitlich wieder sehr hohen Besteuerungsniveaus ist es nicht zu rechtfertigen, bestimmten Steuerpflichtigen die Entlastung ohne sachlichen Differenzierungsgrund vollumfänglich zu versagen. 2021 würde bei einem gegenüber 2020 unveränderten Einkommensteuertarif bei zu versteuernden Einkommen zwischen 61.714 Euro und 96.408 Euro (Grundtabelle) der Grenzsteuersatz trotz des von 20 Prozent auf 11,9 Prozent reduzierten Steuersatzes in der sog. Milderungszone im Jahr auf 47 Prozent ansteigen. Dies sind nur 0,5 Prozentpunkte weniger als ganz hohe Einkommen, die bei der Einkommensteuer dem Satz

der sog. Reichensteuer von 45 Prozent unterliegen, zahlen müssen. Dies halten wir nicht für anreizkompatibel.

Durch die Beibehaltung für wenige Steuerpflichtige wird der Solidaritätszuschlag faktisch eine Sondersteuer für Unternehmen und Personen, die mit ihrer wirtschaftlichen Leistung das Wachstum im Land fördern sowie Arbeitsplätze und Ausbildung schaffen und sichern. Das gilt umso mehr, als die seit Monaten angekündigte Reform der Unternehmensbesteuerung bis heute nicht vorliegt. Deutschland ist für Unternehmen mittlerweile ein Hochsteuerland. Um im internationalen Vergleich weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben, ist es dringend erforderlich, die Steuerbelastung auf ein wettbewerbsfähiges Niveau anzupassen. Hierzu besteht jetzt eine erste Gelegenheit.

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der Kapitalertragsteuer zuviel erhobener Solidaritätszuschlag (Steuerpflichtiger mit niedrigem oder mittlerem Einkommen oder mit Einkommen in der sog. Milderungszone) nach § 32d Abs. 6 EStG, § 37 Abs. 2 AO im Rahmen der Veranlagung des Steuerpflichtigen vom Finanzamt erstattet werden kann.

Der Solidaritätszuschlag wurde 1995 als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer eingeführt, um die Finanzierung des Solidarpaktes I und II sicherzustellen. Hieraus erhalten die ostdeutschen Bundesländer und Berlin seit der Wiedervereinigung zusätzliche Mittel, um Infrastrukturlücken zu schließen, die schlechtere finanzielle Ausstattung der Kommunen auszugleichen und den wirtschaftlichen Aufholprozess zu stärken. Hierfür haben in den vergangenen 25 Jahren nicht nur die Bürger, sondern insbesondere auch die Unternehmen einen erheblichen finanziellen Beitrag geleistet.

Nun läuft der Solidarpakt II zum Ende dieses Jahres (2019) endgültig aus. Aus dem Aufkommen des Zuschlags von rund 19 Milliarden Euro fließen nur noch etwa 20 Prozent in die ostdeutschen Bundesländer und Berlin.

Da Ergänzungsabgaben kein Dauerfinanzierungselement sind, sondern dazu bestimmt, einen temporären besonderen Finanzbedarf zu decken und auch der ursprünglich bestehende besondere Finanzbedarf des Bundes 30 Jahre nach der Wiedervereinigung im ursprünglichen Sinne nicht mehr gegeben ist, besteht insoweit keine Rechtfertigung mehr, den Solidaritätszuschlag weiterhin zu erheben.

Darüber hinaus ist höchst zweifelhaft, ob die geplante Teilabschaffung einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält. Bereits in einem öffentlichen Fachgespräch im Juni 2018 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vertraten die Sachverständigen mehrheitlich die Auffassung, dass es dem Solidaritätszuschlag mit dem Auslaufen des Solidarpaktes II zum

31. Dezember 2019 an Legitimation mangle und er deshalb abzuschaffen sei. Auch vor dem Hintergrund des grundgesetzlich garantierten Gleichheitsgrundsatzes ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Teilabschaffung des Solidaritätszuschlages nicht verfassungsgemäß ist. Hieraus können sich aus Sicht der Wirtschaft erhebliche Haushaltsrisiken ergeben, vor denen auch der Bundesrechnungshof in seinem Gutachten über den Abbau des Solidaritätszuschlags vom 4. Juni 2019 ausdrücklich warnt. Danach unterliegt der von der Bundesregierung geplante teilweise Fortbestand des Solidaritätszuschlags hohen verfassungsrechtlichen Risiken und es besteht die Gefahr, dass der Bund wie im Fall der Kernbrennstoffbesteuerung zu einer milliardenschweren Steuerrückzahlung verurteilt wird.

Insoweit spricht sich die gewerbliche Wirtschaft dafür aus, den Solidaritätszuschlag vollständig abzuschaffen und nach 2019 nicht mehr zu erheben. Sollte der vollständige Verzicht auf den Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2020 aus haushalterischen Gründen nicht umsetzbar sein, muss aus unserer Sicht zumindest ein gestreckter Abbau für sämtliche Zahler bis zum Ende des neuen Finanzplanungszeitraums (2023) realisiert und im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Rückführung des Solidaritätszuschlages bereits jetzt fest geregelt werden. Keinesfalls darf es in diesem Zusammenhang zu Steuererhöhungen kommen, um die bereits hohe Steuerbelastung in Deutschland nicht noch weiter zu verstärken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Dr. Oliver Perschau

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Heiko Schreiber

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Dr. Volker Landwehr

Dr. Lutz Weber

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber